SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 01.SO.146
FÜR DAS A-ROSA RESORT ROSTOCK - WARNEMÜNDE

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 06.09.2006, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.SO.146 für das A-ROSA Resort Rostock-Warnemünde, südlich des Strandes, westlich der Kurhausstraße, nördlich des Stephan-Jantzen-Parks bzw. der Parkstraße und östlich der Straße Zur Promenade in Warnemünde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

HANSESTADT ROSTOCK

TEIL A: PLANZEICHNUNG

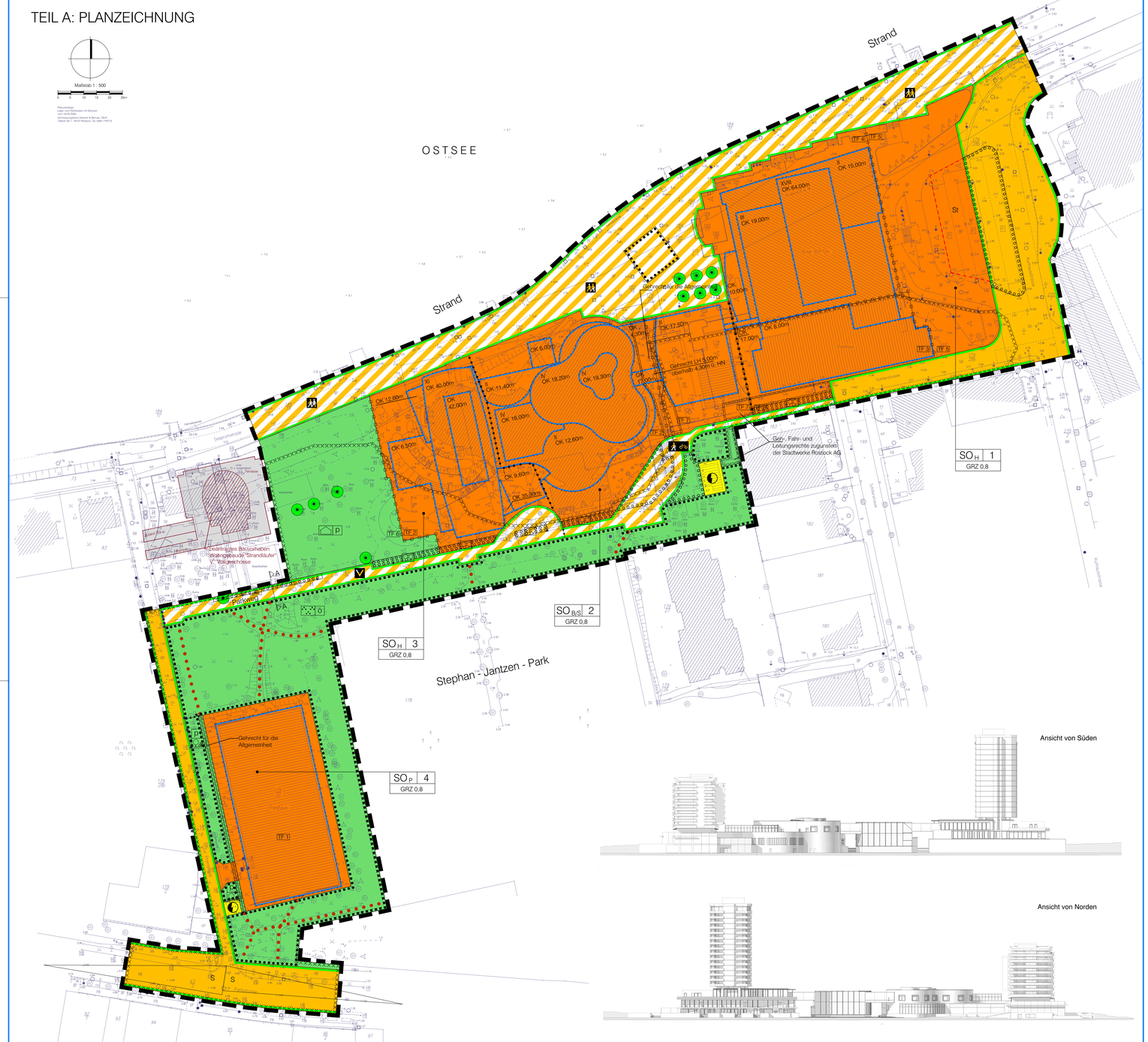

empfohlener Straßenquerschnitt
M. 1:100

Schnitt A - A

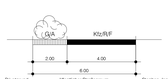

Kfz = Kraftfahrzeuge
F = Fußgänger
R = Radfahrer
A = Ausweichstelle
G = Grünstreifen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
SO/H	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
H	Hotel	
B/S	Bade- und Saunalandschaft	
P	Parkhaus	
2	Nummer des Baugebietes	
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GRZ	Grundflächenzahl	
VI	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
OK	Oberkante als Höchstmaß über HN	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
	Baugrenze	
VERKEHRSFLÄCHEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung:		
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Seepromenade	
Geh- und Radweg		
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN		
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
Zweckbestimmung:		
	Elektrozität	
GRÜNFLÄCHEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	Grünflächen	
ö	öffentliche Grünflächen	
p	private Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	Parkanlage	
	Hotelgarten	
	Gehölzbestand	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
	Erhaltung von Bäumen	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
	bei schmalen Flächen	
Zweckbestimmung:		
	Anpflanzen von Bäumen	
	Anpflanzen von Sträuchern	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Zweckbestimmung:		
St	Stellplätze	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
LH	lichte Höhe als Mindestmaß	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
	Abgrenzung unterschiedlicher zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel	
TF 2	Teilflächen unterschiedlicher zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel	
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	vorhandene Höhe nach HN	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
S	Flurstücksbezeichnung	
	Sichtdreieck	
	vorhandene hochbauliche Anlage	
	Schnittführung	
	Wegeführung	
III. KENNZEICHNUNG		
X	überflutungsgefährdeter Bereich	(§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

TEIL B: TEXT

Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 sonstiges Sondergebiet Hotel (SO 1)
Das sonstige Sondergebiet Hotel dient der Unterbringung eines Hotels sowie ergänzender touristischer Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen.
zulässig sind:
- Hotel mit bis zu 600 Betten mit allen für den Hotelbetrieb notwendigen Funktions- und Nebenräumen
- Läden mit jeweils bis zu 150 m² Verkaufsfläche
- Schank- und Speisewirtschaften
- Räume für freie Berufe des Gesundheitswesens
- Parkhaus für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf

1.2 sonstiges Sondergebiet Bade- und Saunalandschaft (SO 2)
Das sonstige Sondergebiet Bade- und Saunalandschaft dient der Unterbringung eines Schwimmbades mit Saunalandschaft und den dazugehörigen Funktions- und Nebenräumen.
zulässig sind:
- Bad- und Saunalandschaft mit Innen- und Außenbecken sowie Fitness- und Wellnessbereich
- Räume für gesundheitliche Anwendungen und für freie Berufe des Gesundheitswesens
- notwendige Funktions- und Nebenräume

1.3 sonstiges Sondergebiet Hotel (SO 3)
Das sonstige Sondergebiet Hotel dient der Unterbringung eines Hotels sowie ergänzender touristischer Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen.
zulässig sind:
- Hotel mit bis zu 420 Betten mit allen für den Hotelbetrieb notwendigen Funktions- und Nebenräumen
- Schank- und Speisewirtschaften
- Läden mit jeweils bis zu 150 m² Verkaufsfläche

1.4 sonstiges Sondergebiet Parkhaus (SO 4)
Das Sondergebiet Parkhaus dient der Unterbringung der für die sonstigen Sondergebiete SO 1 bis SO 3 notwendigen Stellplätze.
zulässig sind:
- Parkhaus
- touristische Service- und Dienstleistungseinrichtungen

1.5 Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Teilflächen der sonstigen Sondergebiete SO 1 bis SO 4 sowie innerhalb der Gründächer Hotelgarten dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die nachfolgend aufgeführten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel LWA in dB(A)/m² im Tag- und Nachtzeitraum als Höchstgrenze nicht überschreiten. Tagzeitraum im Sinne dieser Festsetzung ist der Zeitraum zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr, Nachtzeitraum ist der Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

Teilfläche	LWA Tag in dB(A)/m²	LWA Nacht in dB(A)/m²
TF 1	63	54
TF 2	56	47
TF 3	56	40
TF 4	57	43
TF 5	60	45
TF 6	56	37
TF 7	59	41

Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch dauerhafte Abschirmung auf dem Ausbreitungsweg bzw. durch erhöhte Luftabsorptions- und Bodendämpfungsmaße erreicht werden, können dem jeweiligen Wert des immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel zugerechnet werden.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl ermittelte zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 15 % überschritten werden. Die Begrenzung der Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 ist nicht anzuwenden. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

3. Grünfläche Hotelgarten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3.1 Innerhalb der Grünfläche Hotelgarten sind Terrassen sowie Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke für das angrenzende sonstige Sondergebiet Hotel (SO 3) mit einer Grundfläche von insgesamt bis zu 900 m² zulässig.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

4.1 Innerhalb der für das Anpflanzen von Bäumen festgesetzten Fläche des sonstigen Sondergebietes Hotel (SO 3) und des sonstigen Sondergebietes Bade- und Saunalandschaft (SO 2) sowie der privaten Grünfläche Hotelgarten sind insgesamt 8 Laubbäume gemäß Pflanzenliste als Hochstamm mit einem Stammumfang von 18-20 cm gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen. Der vorhandene Baumbestand ist zu beachten.

4.2 Innerhalb der für das Anpflanzen von Bäumen festgesetzten Fläche des sonstigen Sondergebietes Hotel (SO 1) sind insgesamt 5 Laubbäume gemäß Pflanzenliste mit einem Stammumfang von 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen.

4.3 Innerhalb der für das Anpflanzen von Bäumen festgesetzten Fläche des verkehrsberuhigten Bereiches sind 2 Laubbäume gemäß Pflanzenliste als Hochstamm mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen.

4.4 Innerhalb der für das Anpflanzen von Sträuchern festgesetzten Fläche des verkehrsberuhigten Bereiches sind standortgerechte Sträucher zu pflanzen.

4.5 Innerhalb der mit einem Pflanzgebot festgesetzten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Geh- und Radweg sind 5 Laubbäume gemäß Pflanzenliste als Hochstamm mit einem Stammumfang von 18-20 cm gemessen in 1 m Höhe in Gruppen zu pflanzen.

4.6 Innerhalb der mit einem Pflanzgebot festgesetzten Verkehrsfläche Kurhausstraße, sind 5 Laubbäume gemäß Pflanzenliste als Hochstamm mit einem Stammumfang von 18-20 cm gemessen in 1 m Höhe in Reihe zu pflanzen.

4.7 Innerhalb der mit einem Pflanzgebot festgesetzten öffentlichen Grünfläche Parkanlage sind 5 Laubbäume gemäß Pflanzenliste als Hochstamm mit einem Stammumfang von 18-20 cm gemessen in 1 m Höhe in Gruppen zu pflanzen. 60 % der Fläche sind mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen.

4.8 Die Fassade des Parkhauses innerhalb des sonstigen Sondergebietes Parkhaus (SO 4) ist auf der Nord-, Süd- und Westseite auf 60 % der Fassadenlänge mit Klettergehölzen zu begrünen. Dabei ist je 2 laufende Meter Fassadenlänge 1 Gehölz zu pflanzen.

4.9 Je 4 oberirdische Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum gemäß Pflanzenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4.10 Pflanzenliste

Bäume	
Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere

4.11 Bei Neupflanzungen von Bäumen innerhalb von Baugebieten und auf Verkehrsflächen ist je Baum eine Bodenfläche von mindestens 9 m² (= Baumscheibe) bei einer offenkomen Mindestbreite von 2,50 m dauerhaft von Versiegelung freizuhalten und mit Landschaftsrasen oder mit niedrigen Sträuchern und Stauden zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

4.12 Als Mindestqualität für die aufgrund von Pflanzgeboten zu pflanzenden Bäume an Stellplätzen sind 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm und in den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu verwenden. Für Sträucher sind verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von 60-100 cm zu verwenden.

5. Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

5.1 Innerhalb der mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Flächen ist der Baumbestand dauerhaft zu erhalten. Eine ergänzende Anpflanzung von Bäumen ist zulässig. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 86 LBauO M-V)

6. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen, Gestaltung von Einfriedungen
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1,2 und 5 LBauO M-V)

6.1 Einfriedungen des sonstigen Sondergebietes Bade- und Saunalandschaft (SO 2), des sonstigen Sondergebietes Hotel (SO 3) sowie der privaten Grünfläche Hotelgarten zum südlich angrenzenden verkehrsberuhigten Bereich sowie zum Fuß- und Radweg sind, soweit dort Flächen zum Anpflanzen von Bäumen festgesetzt sind, nur auf der Nordseite dieser Flächen zulässig.

6.2 Die nach außen wirkenden Fassaden dürfen nicht aus reflektierenden Materialien, ausgenommen Glasfassaden und Fenster- und Türflächen, bestehen.

6.3 Werbeanlagen sind nur als Firmierung des jeweiligen Gebäudekomplexes zulässig. Werbeanlagen dürfen die jeweilige Traufe (Schnittlinie der aufsteigenden Fassade mit der Dachhaut des letzten Vollgeschosses) nicht überreichen. Die Länge der Werbeanlage darf die Hälfte der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten. Zu den seitlichen Gebäudekanten ist ein Abstand von mindestens 0,60 m einzuhalten.

6.4 Die Errichtung von Großtafelwerbung ab einer Größe von 2,60 m x 3,60 m ist unzulässig.

6.5 Leuchtwerbung mit Wechsellichtschaltung sowie Lauflichter sind unzulässig.

Hinweise

A Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock (Städtischer Anzeiger Nr. 21 v. 17.10.2001) sind einzuhalten. Bei notwendigen Baumfällungen ist ein Fällantrag beim Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, als zuständige Naturschutzbehörde der Hansestadt Rostock, einzureichen.
Vorhandene Bäume sind während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.

B Es gilt die Grünflächengestaltungssatzung der Hansestadt Rostock vom 09.Oktober 2001 (Städtischer Anzeiger Nr. 21 v. 17.10.2001).

C Das Plangebiet liegt in der Nähe der Bundeswasserstraße Ostsee. Es ist darauf zu achten, dass keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schiffahrt stören, zur Verwechslung mit Schiffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklame, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schiffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.

D Das Plangebiet liegt zum Teil in einem überflutungsgefährdeten Bereich. Das Bemessungshochwasser für den Raum Warnemünde beträgt 2,75 m über HN. Der überflutungsgefährdete Bereich ist im Bebauungsplan gekennzeichnet. In der Hochwasserschutzkonzeption des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind mittelfristig Maßnahmen der Sturmflutsicherung für Warnemünde vorgesehen. Bis zur Realisierung dieser Maßnahmen sollte die Fußbodenoberkante von Aufenthaltsräumen mindestens 2,75 m über HN angeordnet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Hansestadt Rostock, 02.11.2006 — Amtsleiter für Bau- und Wohnungswesen

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist am 06.07.2004 durchgeführt worden.

Hansestadt Rostock, 02.11.2006 — Amtsleiter für Bau- und Wohnungswesen

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 05.07.2004 erfolgt.

Hansestadt Rostock, 02.11.2006 — Amtsleiter für Bau- und Wohnungswesen

4. Die Bürgerschaft hat am 01.09.2004 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Hansestadt Rostock, 02.11.2006 — Amtsleiter für Bau- und Wohnungswesen

5. Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung mit dem Umweltbericht dazu, haben in der Zeit vom 16.08.2004 bis zum 16.10.2004 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift eingebracht werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können am 06.09.2004 im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" bekanntgemacht worden.

Hansestadt Rostock, 02.11.2006 — Amtsleiter für Bau- und Wohnungswesen

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.09.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Rostock, 02.11.2006 — Amtsleiter für Bau- und Wohnungswesen

7. Der katastermäßige Bestand am 08.02.2006 wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Rostock, 16.02.2006 — Im Auftrag

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.09.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hansestadt Rostock, 02.11.2006 — Amtsleiter für Bau- und Wohnungswesen

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.09.2006 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 06.09.2006 gebilligt.

Hansestadt Rostock, 02.11.2006 — Amtsleiter für Bau- und Wohnungswesen

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Rostock, 02. NOV. 2006 — Oberbürgermeister

11. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 21.02.07, im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.02.07, in Kraft getreten.

Hansestadt Rostock, 22.02.07 — Amtsleiter für Bau- und Wohnungswesen

Satzung der Hansestadt Rostock

über den Bebauungsplan Nr. 01.SO.146
für das A-Rosa Resort Rostock - Warnemünde
südlich des Strandes, westlich der Kurhausstraße, nördlich des Stephan-Jantzen-Parks bzw. der Parkstraße und östlich des Strandwegs in Warnemünde

Übersichtsplan M 1 : 20 000

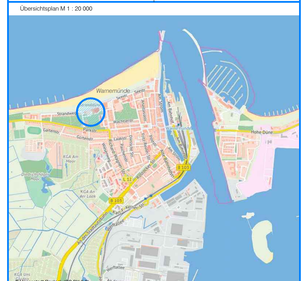

Hansestadt Rostock 02. NOV. 2006 — Oberbürgermeister

SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK

ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 01.SO.146 FÜR DAS A-ROSA RESORT ROSTOCK - WARNEMÜNDE

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau - EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom ..... und mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01.SO.146 für das A-ROSA Resort Rostock Warnemünde, südlich des Strandes, westlich der Kurhausstraße, nördlich des Stephan-Jantzen-Parks bzw. der Parkstraße und östlich des Strandwegs in Warnemünde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

HANSESTADT ROSTOCK

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Maßstab 1 : 1000
0 5 10 15 20 25m
Planunterlage:
Lage- und Höhenplan mit Gebäuden vom 19.05.2004
Öffentliches Büro Hinrich & Sinnig, PVM
Tallinn Str. 5, 12107 Rostock, Tel. 0381/750 50
OSTSEE
Strand
Strand
Gastronomie
Gastronomie
Gastronomie
Gastronomie
Hotel
Gesundheitliche Anwendungen
Gesundheitliche Anwendungen
Gesundheitliche Anwendungen
Gesundheitliche Anwendungen
Laden
Gemeinschaftsanlage
Gemeinschaftsanlage
Gemeinschaftsanlage